

### Beschlussempfehlung

Hannover, den 05.04.2024

Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Berichterstattung: Abg. Thordies Hanisch (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf der Landesregierung in der Drucksache 19/2630 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Marcel Queckemeyer  
Stellvertretender Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

**Gesetz**  
**zur Steigerung des Ausbaus von**  
**Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-**  
**Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung**  
**raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

## Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des  
Windenergieflächenbedarfsgesetzes  
und über Berichtspflichten (NWindG)

§ 1  
Regelungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz legt für die regionalen Planungsträger (**Anlage**) die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die durch § 3 Abs. 1 WindBG für das Land Niedersachsen festgelegten Flächenbedarfswerte zu erreichen. <sup>2</sup>Damit soll zugleich sichergestellt werden, dass das Niedersächsische Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 388), erreicht werden kann, wonach mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land realisiert werden sollen. <sup>3</sup>Das Land wirkt gemeinsam mit den regionalen Planungsträgern auf die Ausweisung der regionalen Teilflächen bereits bis 31. Dezember 2026 hin.

(2) Dieses Gesetz regelt zudem Berichtspflichten für die Träger der Regionalplanung, die Gemeinden und die Samtgemeinden.

§ 2  
Festlegung von regionalen Teilflächenzielen

<sup>1</sup>Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 2 und 3 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die regionalen Planungsträger

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 3 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche sowie

**Gesetz**  
**zur Steigerung des Ausbaus von**  
**Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-**  
**\_\_\_\_\_anlagen sowie zur Änderung**  
**raumordnungsrechtlicher Vorschriften**

## Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz zur Umsetzung des  
Windenergieflächenbedarfsgesetzes  
und über Berichtspflichten (**Niedersächsisches Wind-**  
**energieflächenbedarfsgesetz - NWindG -**)

§ 1  
Regelungszweck

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz legt \_\_\_\_\_ die regionalen Teilflächenziele im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), für die Stichtage 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 fest, um die **Pflicht des Landes \_\_\_\_\_ nach § 3 Abs. 1 WindBG \_\_\_\_\_ zu erfüllen.** <sup>1/1</sup>**§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Klimagesetzes (NKlimaG) vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289), bleibt unberührt.** <sup>2</sup>**Die Festlegung nach Satz 1 \_\_\_\_\_ soll zugleich dazu beitragen,** dass das \_\_\_\_\_ Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b \_\_\_\_\_ NKlimaG \_\_\_\_\_ erreicht werden kann \_\_\_\_\_.  
<sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1/1)

(2) **wird gestrichen**

§ 2  
Festlegung von regionalen Teilflächenzielen,  
**Sicherstellungsverpflichtung**

<sup>1</sup>Um die Flächenbeitragswerte für das Land Niedersachsen nach den Spalten 1 und 2 der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG zu erreichen, haben die **Träger der Regionalplanung als nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 WindBG zuständige Planungsträger jeweils sicherzustellen, dass in ihrem Planungsraum**

1. bis zum 31. Dezember 2027 mindestens die in Spalte 2 der Anlage **zu diesem Gesetz** angegebene Fläche \_\_\_\_\_ sowie

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage angegebene Fläche und den in Spalte 5 angegebenen entsprechenden prozentualen Anteil ihrer Fläche

als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen. <sup>2</sup>Flächen im Sinne des Satzes 1 können auch von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung und im Rahmen der Flächennutzungsplanung ausgewiesen werden. <sup>3</sup>Diese Flächen sind auf die Flächen nach Satz 1 anzurechnen.

§ 3  
Berichtspflichten

(1) Die Träger der Regionalplanung berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) jährlich für ihren Planungsraum bis zum 28. Februar über

1. den Stand der Umsetzung der für das Erreichen der regionalen Teilflächenziele erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage erreicht sind,
2. den Umfang an Flächen, die in den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen für Windenergie an Land festgesetzt wurden,
3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Regionalen Raumordnungsprogramme zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in Regionalen Raumordnungsprogrammen sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. bis zum 31. Dezember 2032 mindestens die in Spalte 4 der Anlage **zu diesem Gesetz** angegebene Fläche \_\_\_\_\_

**(regionale Teilflächenziele) für die Windenergie\_\_\_\_\_ an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen wird. <sup>2</sup>Hierzu können die Träger der Regionalplanung selbst Flächen für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG in ihren Regionalen Raumordnungsprogrammen ausweisen oder Flächen \_\_\_\_\_ anrechnen, die von Gemeinden und Samtgemeinden im Rahmen der Bauleitplanung \_\_\_\_\_ für die Windenergie an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG ausgewiesen sind; § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 WindBG bleibt unberührt. <sup>3</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 2 Halbsatz 1)**

§ 3  
Berichtspflichten

(1) Die Träger der Regionalplanung berichten dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) **jeweils** für ihren Planungsraum jährlich bis zum 28. Februar über

1. *unverändert*
2. \_\_\_\_\_ **die** Flächen, die in den geltenden Regionalen Raumordnungsprogrammen für **die** Windenergie an Land **ausgewiesen** wurden, **einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden sollen,**
3. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen **Planaufstellungs- oder Planänderungsverfahren für Regionale\_** Raumordnungsprogramme zur Ausweisung von **Flächen für die Windenergie an Land** im Sinne des **§ 3 Abs. 1** WindBG und
4. die Planungen für neue Ausweisungen **von Flächen** für die Windenergie\_\_\_\_\_ an Land in Regionalen Raumordnungsprogrammen, **einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese künftig auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden sollen,** sowie die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer **der** einzelnen Verfahrensschritte.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

(1/1) Die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden berichten dem Fachministerium **jeweils für ihren Planungsraum** jährlich bis zum 28. Februar über

1. \_\_\_\_\_ die Flächen, die in den geltenden \_\_\_\_\_ Bauleitplänen für die Windenergie an Land **ausgewiesen** wurden, einschließlich der Angabe, **auf welchen Teilflächen** bereits \_\_\_\_\_ Windenergieanlagen **errichtet und in Betrieb genommen worden sind** \_\_\_\_\_,
2. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren **für Bauleitpläne** zur Ausweisung von **Flächen für die Windenergie an Land** im Sinne des **§ 3 Abs. 1** WindBG und
3. die Planungen für neue Ausweisungen **von Flächen** für die Windenergie \_\_\_\_\_ an Land in der Bauleitplanung, **einschließlich der Angabe, ob und inwieweit diese künftig auf die regionalen Teilflächenziele angerechnet werden könnten**, und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer **der einzelnen** Verfahrensschritte.

(2) <sup>1</sup>Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium jeweils zum Ende eines Kalendermonats, erstmals zum 31. Dezember 2023, über

(2) <sup>1</sup>Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land zuständigen Behörden berichten dem Fachministerium **ab dem 31. Dezember 2024** jeweils zum Ende eines **Kalenderjahres, ab dem 1. Januar 2026 vierteljährlich zum Ende des auf das jeweilige Quartalsende folgenden Kalendermonats**, über

**0/1.** die Anzahl und die **installierte** Leistung der **bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist** \_\_\_\_\_,

1. den georeferenzierten Ort oder die georeferenzierte Lage der bereits genehmigten Windenergieanlagen und der Windenergieanlagen, für die ein Genehmigungsverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen ist,
2. die Anzahl und die Leistung der Anlagen nach Nummer 1 und
3. die Dauer der abgeschlossenen Genehmigungsverfahren sowie in Bezug auf nicht abgeschlossene Genehmigungsverfahren die voraussichtliche Dauer der Verfahren, die Dauer der abgeschlossenen Verfahrensschritte und die voraussichtliche Dauer der noch nicht abgeschlossenen Verfahrensschritte.

1. \_\_\_\_\_ die \_\_\_\_\_ Lage der \_\_\_\_\_ Windenergieanlagen \_\_\_\_\_ **nach Nummer 0/1**,
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt in Nummer 0/1)**
3. die Dauer der **im jeweiligen Berichtszeitraum** abgeschlossenen Genehmigungsverfahren **von der Antragstellung bis zur Genehmigungserteilung** \_\_\_\_\_ **und**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

<sup>2</sup>Haben sich in einem Kalendermonat Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist ein Bericht nicht erforderlich.

(3) Die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden und Samtgemeinden berichten dem Fachministerium jährlich bis zum 28. Februar über

1. den Umfang an Flächen, die in der geltenden (Raumordnungs- und ) Bauleitplanung für Windenergie an Land festgesetzt wurden, einschließlich der Angabe, zu welchem Anteil diese bereits durch Windenergieanlagen genutzt werden,
2. die Dauer der im vorausgegangenen Kalenderjahr abgeschlossenen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG und
3. die Planungen für neue Ausweisungen für die Windenergienutzung an Land in der Bauleitplanung und die voraussichtliche Dauer der jeweiligen Planaufstellungs- und Planänderungsverfahren unter Angabe der voraussichtlichen Dauer einzelner Verfahrensschritte.

(4) <sup>1</sup>Die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4, auch in Verbindung mit Absatz 3, anzugebenden Flächen sollen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), in Form standardisierter Daten geografischer Informationssysteme (GIS-Daten) gemeldet werden, wenn diese Daten für den jeweiligen Planungsraum vorliegen. <sup>2</sup>Liegen GIS-Daten für den jeweiligen Planungsraum nicht vor, so ist entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 3 EEG 2023 zu melden. <sup>3</sup>Ab dem Jahr 2026 müssen diese Flächen entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 in Form von GIS-Daten gemeldet werden.

§ 4  
Evaluation

<sup>1</sup>Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 und 2 bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die Ausweisung von 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG voraussichtlich ausreichend ist, um das leistungsbezogene Ausbauziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3

4. den Verfahrensstand der noch nicht abgeschlossenen Genehmigungsverfahren zum Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

<sup>2</sup>Haben sich in einem **Berichtszeitraum** Änderungen in Bezug auf die Angaben nach Satz 1 nicht ergeben, so ist **insoweit** ein Bericht nicht erforderlich. <sup>3</sup>**Die Berichtspflicht entfällt, soweit das Fachministerium die nach Satz 1 erforderlichen Daten vollständig über Schnittstellen abrufen kann.**

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in Absatz 1/1)**

(4) <sup>1</sup>**Für die nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 \_\_\_\_\_ und Absatz 1/1 Nrn. 1 und 3** anzugebenden Flächen **so wie für die nach Absatz 2 Nr. 1 anzugebende Lage der Windenergieanlagen gilt** § 98 Abs. 1 **Sätze 2 und 3** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch \_\_\_\_\_ Gesetz\_ vom **5. Februar 2024** (BGBl. **2024** I Nr. **33**), entsprechend \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1) <sup>3</sup>Ab dem \_\_\_\_ **1. Januar 2026** müssen die\_ **in Satz 1 genannten Angaben** in Form von GIS-Daten entsprechend § 98 Abs. 1 Satz 2 EEG 2023 gemeldet werden.

§ 4  
Evaluation

<sup>1</sup>Die Landesregierung stellt auf der Grundlage der Berichte nach § 3 Abs. 1 **bis 2** bis zum 31. Dezember 2026 fest, ob die **Flächen für die Windenergie an Land insgesamt** \_\_\_\_\_ voraussichtlich ausreichend **sind**, um das \_\_\_\_ **Klimaziel** nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. **b** NKlimaG \_\_\_\_\_ zu erreichen, und

*Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630*

Buchst. d NKlimaG von mindestens 30 Gigawatt installierter Leistung zur Erzeugung von Strom aus Windenergie an Land zu erreichen, und berichtet hierüber dem Landtag. <sup>2</sup>Stellt sie fest, dass die Ausweisung nicht ausreichend ist, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, inwieweit die regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das leistungsbezogene Ausbauziel zu erreichen. <sup>3</sup>Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

*Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz*

berichtet hierüber dem Landtag. <sup>2</sup>Stellt sie fest, dass die **Flächen voraussichtlich** nicht ausreichend **sind**, so unterbreitet sie dem Landtag einen Vorschlag, **ob und** inwieweit die **einzelnen** regionalen Teilflächenziele nach der Anlage anzuheben sind, um das \_\_\_\_ **Klimaziel nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b NKlimaG** zu erreichen. <sup>3</sup>Dabei darf die Summe der regionalen Teilflächenziele 2,5 Prozent der Landesfläche nicht übersteigen.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

**Anlage**  
(zu § 2)

Regionale Planungsträger	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Prozent <sup>2)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Prozent <sup>2)</sup>
1	2	3	4	5
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1 195	0,92	1 546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3 230	2,27	4 179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5 355	2,60	6 930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3 385	1,70	4 380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6 846	2,38	8 860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1 468	0,90	1 900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1 258	1,28
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3 051	2,44	3 949	3,16
Landkreis Heidekreis	3 596	1,91	4 654	2,47
Landkreis Hildesheim	1 524	1,26	1 972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1 036	0,97	1 341	1,26
Landkreis Lüchow-Danzenberg	2 742	2,24	3 549	2,89
Landkreis Lüneburg	4 099	3,09	5 305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1 015	0,73
Landkreis Northeim	1 019	0,80	1 319	1,04
Landkreis Oldenburg	2 235	2,10	2 893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86
Landkreis Osnabrück	2 472	1,17	3 199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18

<sup>1)</sup> Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

<sup>2)</sup> Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Regionale Planungsträger	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Prozent <sup>2)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Prozent <sup>2)</sup>
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6 404	3,09	8 288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3 425	2,84	4 432	3,67
Landkreis Uelzen	4 517	3,09	5 846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1 270	1,56
Landkreis Verden	1 724	2,19	2 231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1 251	1,90
Region Hannover	1 117	0,49	1 446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12 515	2,46	16 196	3,18



## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Anlage**  
(zu § 2)

<b>Träger der Regionalplanung</b>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	<b>Nachrichtlich:</b> Regionales Teilflächenziel <b>nach Spalte 2</b> _____ in Prozent <sup>2)</sup> <b>des Planungsraums</b>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	<b>Nachrichtlich:</b> Regionales Teilflächenziel <b>nach Spalte 4</b> _____ in Prozent <sup>2)</sup> <b>des Planungsraums</b>
1	2	3	4	5
Landkreis Ammerland	725	0,99	938	1,29
Landkreis Aurich	1 195	0,92	1 546	1,20
Landkreis Celle	253	0,16	327	0,21
Landkreis Cloppenburg	3 230	2,27	4 179	2,94
Landkreis Cuxhaven	5 355	2,60	6 930	3,37
Stadt Delmenhorst	2	0,02	2	0,03
Landkreis Diepholz	3 385	1,70	4 380	2,20
Stadt Emden	8	0,07	10	0,09
Landkreis Emsland	6 846	2,38	8 860	3,07
Landkreis Friesland	376	0,61	487	0,79
Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen	1 468	0,90	1 900	1,16
Stadt Göttingen	39	0,34	51	0,44
Landkreis Grafschaft Bentheim	972	0,99	1 258	1,28
Landkreis Hameln-Pyrmont	494	0,62	639	0,80
Landkreis Harburg	3 051	2,44	3 949	3,16
Landkreis Heidekreis	3 596	1,91	4 654	2,47
Landkreis Hildesheim	1 524	1,26	1 972	1,63
Landkreis Holzminden	410	0,59	530	0,76
Landkreis Leer	1 036	0,97	1 341	1,26
Landkreis Lüchow-Danzenberg	2 742	2,24	3 549	2,89
Landkreis Lüneburg	4 099	3,09	5 305	4,00
Landkreis Nienburg (Weser)	785	0,56	1 015	0,73
Landkreis Northeim	1 019	0,80	1 319	1,04
Landkreis Oldenburg	2 235	2,10	2 893	2,72
Stadt Oldenburg	69	0,66	89	0,86

1) Die Hektarangaben wurden auf volle Hektar aufgerundet.

2) Die Prozentangaben sind kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

<b>Träger der Regionalplanung</b>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2027 in Hektar <sup>1)</sup>	<b>Nachrichtlich:</b> Regionales Teilflächenziel <b>nach Spalte 2</b> _____ in Prozent <sup>2)</sup> <b>des Planungsraums</b>	Regionales Teilflächenziel bis zum 31. Dezember 2032 in Hektar <sup>1)</sup>	<b>Nachrichtlich:</b> Regionales Teilflächenziel <b>nach Spalte 4</b> _____ in Prozent <sup>2)</sup> <b>des Planungsraums</b>
Landkreis Osnabrück	2 472	1,17	3 199	1,51
Stadt Osnabrück	2	0,01	2	0,02
Landkreis Osterholz	598	0,92	773	1,18
Landkreis Rotenburg (Wümme)	6 404	3,09	8 288	4,00
Landkreis Schaumburg	33	0,05	42	0,06
Landkreis Stade	3 425	2,84	4 432	3,67
Landkreis Uelzen	4 517	3,09	5 846	4,00
Landkreis Vechta	981	1,21	1 270	1,56
Landkreis Verden	1 724	2,19	2 231	2,83
Landkreis Wesermarsch	1 518	1,83	1 965	2,37
Stadt Wilhelmshaven	16	0,15	21	0,20
Landkreis Wittmund	967	1,47	1 251	1,90
Region Hannover	1 117	0,49	1 446	0,63
Regionalverband Großraum Braunschweig	12 515	2,46	16 196	3,18

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

## Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung  
von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen  
Ertrag von Windenergieanlagen und Freiflächen-Photo-  
voltaikanlagen (NWindPVBetG)

## § 1

## Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für die  
Errichtung und ein Repowering von Windenergieanlagen  
an Land und Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu erhalten  
und zu steigern, indem die betroffenen Kommunen sowie  
die lokal betroffene Bevölkerung die Möglichkeit erhalten,  
sich am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu beteiligen.

## § 2

## Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt

## Artikel 2

Niedersächsisches Gesetz über die Beteiligung  
von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen  
**Überschuss** von Windenergie-\_\_\_\_\_ und \_\_\_\_\_Photovol-  
taikanlagen (NWindPVBetG)

## § 1

## Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Akzeptanz für  
\_\_\_\_\_ Windenergieanlagen an Land **im Sinne des  
§ 2 Nr. 3 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes  
(Windenergieanlagen)** und von \_\_\_\_\_ **Freiflächenanla-  
gen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 3 des Niedersächsi-  
schen Klimaschutzgesetzes (NKlimaG)** zu erhalten  
und zu steigern \_\_\_\_\_.

## § 1/1

## Begriffsbestimmungen

(1) Ein Vorhaben im Sinne dieses Gesetzes um-  
fasst alle dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes  
unterfallenden Windenergie- oder Freiflächenanla-  
gen, die jeweils in einem engen räumlichen Zusam-  
menhang zueinander errichtet werden sollen und de-  
ren erforderliche Genehmigungen gemeinsam bean-  
tragt wurden; dabei sind Freiflächenvorhaben Vorha-  
ben, die Freiflächenanlagen mit einer insgesamt in-  
stallierten Leistung von mindestens 1 Megawatt um-  
fassen, und Windenergievorhaben Vorhaben, die  
Windenergieanlagen umfassen.

(2) <sup>1</sup>Ein Vorhabenträger im Sinne dieses Geset-  
zes ist derjenige, der die für eine Anlage oder die An-  
lagen eines Vorhabens erforderliche Genehmigung  
beantragt oder der die Windenergieanlage oder alle  
oder einzelne Anlagen eines Windenergievorhabens  
errichtet oder austauscht oder der ein Freiflächenvor-  
haben errichtet oder mehr als die Hälfte der einzelnen  
Anlagen des Vorhabens austauscht. <sup>2</sup>Nach Inbetrieb-  
nahme der Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens  
ist Vorhabenträger im Sinne dieses Gesetzes derje-  
nige, der die Windenergieanlage, alle oder einzelne  
Anlagen eines Windenergievorhabens oder das Frei-  
flächenvorhaben, jeweils auch als Rechtsnachfolger,  
betreibt.

## § 2

## Anwendungsbereich

(1) <sup>1</sup>Dieses Gesetz gilt für \_\_\_\_\_ **Windener-  
gieanlagen \_\_\_\_\_, die jeweils eine \_** Gesamthöhe  
von mehr als 50 Metern **und \_\_\_\_\_** eine installierte  
Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, **sowie für**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz**Freiflächenvorhaben im Sinne des § 1/1 Abs. 1 Halbsatz 2.**

1. für die Errichtung von Anlagen an Land zur Erzeugung von Strom aus Windenergie (Windenergieanlagen) mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben,
2. für den vollständigen Austausch von Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), wenn die neu errichteten Windenergieanlagen eine Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Windenergieanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, sowie
3. für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage errichtet sind (Freiflächen-Photovoltaikanlagen) und die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 1 Megawatt oder mehr haben, und für ein Repowering solcher Anlagen, bei dem mehr als die Hälfte der bisherigen Leistung neu installiert wird.

<sup>2</sup>Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen, für die eine Genehmigung zur Errichtung oder zum Repowering beantragt wurde.

\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1 enthalten)

\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Satz 4 enthalten)

\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in Satz 4 enthalten)

<sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt teilweise in § 1/1 Abs. 1 Halbsatz 1 enthalten) <sup>3</sup>**Abweichend von Satz 1 gilt dieses Gesetz nicht für**

1. \_\_\_\_\_ Windenergieanlagen, \_\_\_\_\_ deren Genehmigung vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] beantragt wurde und in deren Genehmigungsverfahren die Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] zugegangen ist, und

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. **Freiflächenvorhaben**, deren Genehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] **bekannt gegeben worden ist.**

**4Dieses Gesetz ist jedoch auf ein Repowering von Anlagen anzuwenden, wenn**

1. **eine am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] vorhandene Windenergieanlage im Sinne des Satzes 1 durch eine Anlage mit mindestens gleicher Leistung und Höhe vollständig ausgetauscht werden soll und die Unterrichtung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren der Antragstellerin oder dem Antragsteller \_\_\_\_\_ nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] zugegangen ist oder**
2. **bei einem am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] vorhandenen Freiflächenvorhaben im Sinne des § 1/1 Abs. 1 Halbsatz 2 mehr als die Hälfte der einzelnen Anlagen ausgetauscht werden soll und die hierfür erforderliche Genehmigung der Antragstellerin oder dem Antragsteller nach dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens] bekannt gegeben worden ist.**

(2) Dieses Gesetz gilt abweichend von Absatz 1 nicht für

1. die Errichtung von Windenergieanlagen und ein Repowering von Windenergieanlagen nach § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen des immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vor dem .... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] die Mitteilung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), zugegangen ist,
2. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, deren Errichtung oder Repowering von Anlagen mit mehr als der Hälfte der Leistung vor dem .... [Einsetzen: Tag des Inkrafttretens] genehmigt wurde,
3. Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,

(2) Abweichend von Absatz 1 **Satz 1** gilt dieses Gesetz **auch** nicht für

1. **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in Absatz 1 Sätze 3 und 4 enthalten)**
2. **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in Absatz 1 Sätze 1 und 4 enthalten)**
3. Windenergieanlagen und **Freiflächenvorhaben**, die Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), sind,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

4. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen und durch die höchstens ein Flächenverlust von 15 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche entsteht, und
5. Biodiversitätssolaranlagen, die den Anforderungen entsprechen, die in der Verordnung nach § 94 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), an sie gestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gelten die §§ 5 und 6 nur für Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die einzeln oder zusammen mit anderen im Rahmen eines Vorhabens errichteten Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine installierte Leistung von 5 Megawatt oder mehr haben.

§ 3  
Abgabe

(1) <sup>1</sup>Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023

insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde entsprechend § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 (Abgabe) zu zahlen. <sup>2</sup>Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage folgt, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage. <sup>3</sup>Sie ist bis zum 30. April eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr zu leisten.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

4. **Freiflächenvorhaben, die Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 4 NKlimaG umfassen, \_\_\_\_\_ und**
5. **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in § 7 Abs. 3 enthalten)**
6. **Freiflächenvorhaben, die besondere Solaranlagen im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 33), auf Moorböden im Sinne des § 3 Nr. 34 a EEG 2023 umfassen.**

(3) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 5 Abs. 5 und § 6 Abs. 2 neu)**

§ 3  
Akzeptanzabgabe

(1) <sup>1</sup>Der **Vorhabenträger einer Windenergieanlage oder eines Freiflächenvorhabens** ist verpflichtet,

1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffenen Landkreisen

insgesamt 0,2 Cent je Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge \_\_\_\_\_ als **„Akzeptanzabgabe“** zu zahlen. <sup>1/1</sup>**Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, so ist der nach Satz 1 zu zahlende Betrag entsprechend § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 auf die betroffenen Kommunen aufzuteilen.** <sup>2</sup>Die Zahlung ist jährlich ab dem Jahr zu leisten, das auf die Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der **ersten Anlage des Freiflächenvorhabens** folgt \_\_\_\_\_.  
<sup>3</sup> \_\_\_\_\_ <sup>4</sup> \_\_\_\_\_ **Ein Vorhabenträger, der mit \_\_\_\_\_ den betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 schließt, die ihn zu Zuwendungen in einer dem Satz 1 entsprechenden Höhe für die in § 6 Abs. 2**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(2) <sup>1</sup>Der Anlagenbetreiber hat dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) bis zum 10. Mai eines jeden Jahres für die Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens für alle zum Vorhaben gehörenden Anlagen zusammen, die Höhe der im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 je Gemeinde und je Landkreis geleisteten Zahlung und die tatsächlich eingespeiste Strommenge mitzuteilen. <sup>2</sup>Der Betreiber einer Windenergieanlage hat zusätzlich die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mitzuteilen. <sup>3</sup>Den Mitteilungen nach den Sätzen 1 und 2 ist eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin, eines Wirtschaftsprüfers, einer Steuerberaterin oder eines Steuerberaters oder eine Bescheinigung des Netzbetreibers als Nachweis über die Strommenge beizufügen. <sup>4</sup>Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von einer Person nach Satz 3 erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(3) Kommt ein Anlagenbetreiber seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der Abgabe festsetzen und anordnen, dass der Anlagenbetreiber eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

**Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 genannten Strommengen verpflichtet, ist für die Dauer der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit, wenn er die Vereinbarung dem für Energie zuständigen Ministerium (Fachministerium) innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der ersten Anlage des Freiflächenvorhabens vorlegt.**

(2) <sup>1</sup>Der **Vorhabenträger** hat dem \_\_\_\_\_ Fachministerium \_\_\_\_\_ innerhalb eines Jahres nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers, bezogen auf den von der Endabrechnung erfassten Zeitraum, für jede Windenergieanlage, jedoch für alle von ihm betriebenen Anlagen eines Windenergievorhabens zusammen, sowie für jedes Freiflächenvorhaben die tatsächlich je Kalenderjahr eingespeiste Strommenge mitzuteilen \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_ (Satz 2 des Änderungsvorschlages in Satz 1 enthalten, Satz 2 der Entwurfsfassung jetzt teilweise in Satz 6 enthalten) <sup>3</sup>Der Mitteilung nach Satz 1 ist als Nachweis über die tatsächlich eingespeiste Strommenge eine Bescheinigung des Netzbetreibers, eine Kopie von dessen Endabrechnung oder eine Bescheinigung einer Wirtschaftsprüferin oder \_\_\_\_\_ Steuerberaterin oder eines Wirtschaftsprüfers oder \_\_\_\_\_ Steuerberaters oder der von diesen Personen erstellte oder geprüfte Jahresabschluss beizufügen. <sup>4</sup>\_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 3 enthalten) <sup>5</sup>Bei Vorhabenträgern, die nach § 264 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108), von der Prüfungspflicht des § 316 des Handelsgesetzbuchs ausgenommen sind, genügt als Nachweis im Sinne des Satzes 3 die Vorlage ihres Jahresabschlusses. <sup>6</sup>Für Vorhabenträger, die nach Absatz 1 Satz 4 von der Zahlung der Akzeptanzabgabe befreit sind, gelten die Sätze 1 bis 5 entsprechend; diese Vorhabenträger haben ergänzend zu Satz 1 nach Zugang der Endabrechnung des Netzbetreibers für ihre Windenergieanlagen auch die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz mitzuteilen, wenn sie hierfür eine Erstattung von 0,2 Cent je Kilowattstunde nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erhalten haben.

(3) Kommt ein **Vorhabenträger** seiner Verpflichtung zur Zahlung nach Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nach, so kann das Fachministerium die Höhe der **Akzeptanzabgabe auf der Grundlage einer plausiblen Schätzung** festsetzen und anordnen, dass der **Vorhabenträger** eine Zahlung in der festgesetzten Höhe zu leisten hat.

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

§ 4  
Mittelverwendung

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise haben die Mittel aus der Abgabe für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz für Windenergieanlagen oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu verwenden. <sup>2</sup>Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes dienen, dürfen die Mittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über das zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Maß hinausgehen.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden können der Samtgemeinde die Mittel aus der Abgabe zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als 50 Prozent. <sup>2</sup>Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, können die Mittel aus der Abgabe den Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen, jedoch nicht mehr als insgesamt 50 Prozent. <sup>3</sup>Für die Verwendung der Mittel gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise, die eine Abgabe nach § 3 erhalten haben, berichten dem Fachministerium im ersten Quartal eines jeden Jahres über den Umfang und die Art der Verwendung der Mittel im vorausgegangenen Kalenderjahr. <sup>2</sup>Der Bericht ist der Vertretung der Gemeinde oder des Landkreises vorzulegen und zu veröffentlichen.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

§ 4  
\_\_\_\_ Verwendung der Akzeptanzabgabe und von  
Zuwendungen nach § 6 EEG 2023

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise haben die **Finanzmittel** aus der **Akzeptanzabgabe** für Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz **von** Windenergieanlagen oder **Freiflächenanlagen** zu verwenden. <sup>2</sup>Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (**NKomVG**) dienen, dürfen die **Finanzmittel** nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über **die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs** hinausgehen.

(2) <sup>1</sup>Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden **sollen** der Samtgemeinde die **Finanzmittel** aus der **Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent** zur Verwendung überlassen \_\_\_\_\_. <sup>2</sup>Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, **sollen** die **Finanzmittel** aus der **Akzeptanzabgabe in Höhe von 50 Prozent** den **betroffenen** Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen \_\_\_\_\_. <sup>2/1</sup>**Für die Betroffenheit gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 entsprechend; sind mehrere Ortschaften oder Stadtbezirke betroffen, so gilt für die Aufteilung des in Satz 2 genannten Betrages § 3 Abs. 1 Satz 1/1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 entsprechend.** <sup>2/2</sup>Für den Fall, dass Ortschaften oder Stadtbezirken kein Budget zugewiesen oder in Ortschaften kein Ortsrat gewählt ist, sollen die **Finanzmittel in der in Satz 2 oder 2/1 bestimmten Höhe in den Ortschaften oder Stadtbezirken eingesetzt werden.** <sup>3</sup>Für die Verwendung der **Finanzmittel** gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise **machen jährlich jeweils** im ersten Quartal **öffentlich bekannt, wie die Finanzmittel aus der Akzeptanzabgabe** im vorausgegangenen Kalenderjahr **verwendet worden sind, und übermitteln die Bekanntmachung** dem Fachministerium. <sup>2</sup>\_\_\_\_\_

(4) **Im Fall des § 3 Abs. 1 Satz 4 gelten Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 für die Verwendung der aufgrund der Vereinbarung nach § 6 Abs. 4 EEG 2023 erhaltenen Zuwendungen entsprechend.**



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

## § 5

## Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger ist verpflichtet, vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage oder der Freiflächen-Photovoltaikanlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens vor Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage,

1. den betroffenen Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den betroffenen Landkreisen im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen Ertrag der Anlagen zu unterbreiten. <sup>2</sup>Das Angebot kann im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unterbreitet werden und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 nur dem Landkreis oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises. <sup>3</sup>Betroffene Einwohnerinnen und Einwohner sind Personen, die eine Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises haben und in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder um die Freiflächen-Photovoltaikanlage haben. <sup>4</sup>Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. <sup>5</sup>Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, die entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, Nachrangdarlehen, kapitalgebende oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, Sparprodukte und die verbilligte Lieferung von Energie in Betracht. <sup>6</sup>Das Angebot kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. <sup>7</sup>Es kann befristet oder unbefristet für die Gesamtlaufzeit der Anlage unterbreitet werden. <sup>8</sup>Ein befristetes Angebot muss mindestens einen Zeitraum von drei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. <sup>9</sup>Das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner ist durch öffentliche Bekanntmachung zu unterbreiten.

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

## § 5

## Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger ist verpflichtet, **innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme einer Windenergieanlage oder der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens** \_\_\_\_\_ (jetzt in Satz 1/1 enthalten)

1. den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 2 und 4 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 betroffenen Gemeinden **oder** den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden und
2. im Fall, dass gemeindefreie Gebiete von der Errichtung einer Anlage betroffen sind, den im Sinne des § 6 Abs. 2 Sätze 3 und 4 und Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffenen Landkreisen **oder** den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Landkreise

ein angemessenes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung am wirtschaftlichen **Überschuss der Windenergieanlage oder des Freiflächenvorhabens einmalig** zu unterbreiten. <sup>1/1</sup>**Ist die Windenergieanlage Teil eines Windenergievorhabens, so muss das Angebot abweichend von Satz 1 alle zu diesem Vorhaben gehörigen Anlagen des jeweiligen Vorhabenträgers umfassen und innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörigen Anlage unterbreitet werden.** <sup>2</sup>Das Angebot **darf** im Fall des Satzes 1 Nr. 1 \_\_\_\_\_ **sowohl** \_\_\_\_\_ den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern **als auch** \_\_\_\_\_ der **betroffenen** Gemeinde und im Fall des Satzes 1 Nr. 2 **sowohl** \_\_\_\_\_ den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern **als auch** dem **betroffenen** Landkreis unterbreitet werden. <sup>3</sup>Einwohnerinnen und Einwohner sind betroffen \_\_\_\_\_, **wenn sie mit einer Haupt- oder Nebenwohnung** im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084; 2014 I S. 1738), zuletzt geändert durch **Artikel 3 Abs. 3** des Gesetzes vom **22. März 2024** (BGBl. **2024 I Nr. 104**), im Gebiet der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Landkreises **gemeldet sind** und **die Wohnung** in einem Umkreis von nicht mehr als 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage oder **in einer Entfernung von nicht mehr als 2 500 Metern vom äußeren Rand des Freiflächenvorhabens liegt.** <sup>4 bis 9</sup> \_\_\_\_\_ (jetzt in Absatz 1/1) <sup>10</sup>**Zum Nachweis der Betroffenheit genügt eine Eigenerklärung der betroffenen Personen, dass sie die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(1/1) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger ist frei in der Wahl der Art der weiteren finanziellen Beteiligung. <sup>2</sup>Als Arten der weiteren finanziellen Beteiligung kommen insbesondere **eine** gesellschaftsrechtliche Beteiligung, **eine** entgeltliche Überlassung eines Teils der Anlagen, **die Gewährung eines** Nachrangdarlehens, **eine** kapital-\_\_\_\_ oder kreditgebende Schwarmfinanzierung, **das Angebot eines** Sparproduktes **oder** die verbilligte Lieferung von Energie **so wie Direktzahlungen an Einwohnerinnen und Einwohner oder Kommunen** in Betracht. <sup>3</sup>Das Angebot **zur weiteren finanziellen Beteiligung** kann sich aus verschiedenen Arten der weiteren finanziellen Beteiligung zusammensetzen. <sup>4</sup>Es kann **eine** befristete oder für die Gesamtlaufzeit der Anlage unbefristete **Beteiligung enthalten**. <sup>5</sup>Das Angebot **einer** befristeten **Beteiligung** muss mindestens einen Zeitraum von **fünf** Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage umfassen. <sup>6</sup>**Der Vorhabenträger macht** das Angebot an die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner **bekannt; es ist mindestens in einer örtlichen Tageszeitung und, soweit vorhanden, auf der Internetseite des Vorhabenträgers zu veröffentlichen**.

(2) Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt,

1. eine Windenergieanlage oder eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten,
2. einen vollständigen Austausch einer Windenergieanlage bei einem Repowering im Sinne des § 16 b Abs. 2 Satz 2 BImSchG vorzunehmen oder
3. ein Repowering einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit mehr als der Hälfte der Leistung vorzunehmen.

(3) <sup>1</sup>Angemessen ist ein Angebot, das einen wirtschaftlichen Ertrag in der Höhe erwarten lässt, der dem Ertrag entspricht, den die Gemeinde, der Landkreis oder die Einwohnerinnen und Einwohner hätten, wenn sie für die Laufzeit einer Anlage oder der Anlagen eines Vorhabens an der Betreibergesellschaft mit 20 Prozent beteiligt wären. <sup>2</sup>Ist ein Angebot an eine Gemeinde und deren Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Landkreis und deren Einwohnerinnen und Einwohner gerichtet, so ist eine Beteiligung von 20 Prozent insgesamt maßgeblich.

(2) **wird (hier) gestrichen** (jetzt teilweise in § 1/1 Abs. 2)

(3) <sup>1</sup>Angemessen ist **eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung, wenn der aus ihr jährlich erwachsende Überschuss, der** Gemeinden, Landkreisen oder **betroffenen** Einwohnerinnen und Einwohnern **zufließt, einem Umfang von 0,1 Cent je Kilowattstunde der entgeltlich über die Gesamtlaufzeit der vom Angebot erfassten Anlagen jährlich durchschnittlich abgegebenen Strommenge entspricht und der Überschuss zumindest jährlich ausgeschüttet wird, wobei eine Verrechnung mit den Überschüssen des vollen Vor- und Folgejahres möglich ist.** <sup>2</sup>**Unabhängig von Satz 1 ist eine Form der weiteren finanziellen Beteiligung auch angemessen, wenn sie betroffene** Einwohnerinnen und Einwohner **oder betroffene Gemeinden oder Landkreise mit einem Anteil von insgesamt 20 Prozent unmittelbar oder in Form der kapitalgebenden Schwarmfinanzierung an der Gesellschaft beteiligt,**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

(4) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Anlage, bei mehreren Anlagen eines Vorhabens auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Anlage folgt, mitzuteilen, welche Art und welchen Umfang das Angebot hat und wann es unterbreitet wurde. <sup>2</sup>In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie es berechnet wurde. <sup>3</sup>Die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

die der **Überschusserwirtschaftung mittels der Windenergieanlagen oder des Freiflächenvorhabens dient.** <sup>3</sup>**Angebote, die nicht den Sicherheitsanforderungen an Geldanlagen im Sinne des § 124 Abs. 2 Satz 2 NKomVG oder des § 30 der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entsprechen, sind nicht angemessen.**

(4) <sup>1</sup>Der Vorhabenträger hat dem Fachministerium bis zum Ablauf des **13.** Monats, der auf die Inbetriebnahme der **Windenergieanlage, im Fall des Absatzes 1 Satz 1/1** auf die Inbetriebnahme der ersten **seiner** Anlagen, **oder auf die Inbetriebnahme der ersten Anlage eines Freiflächenvorhabens** folgt, mitzuteilen, welche Art **der finanziellen Beteiligung angeboten wurde**, \_\_\_\_\_ welchen Umfang das Angebot **hatte sowie wann und wem** es unterbreitet wurde. <sup>2</sup>In der Mitteilung ist auch darzulegen, dass das Angebot angemessen ist und wie **die Angemessenheit** berechnet wurde.

<sup>3</sup> \_\_\_\_\_

(5) <sup>1</sup>Abweichend von § 2 Abs. 1 Sätze 1 und 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 1/1 Abs. 1 Halbsatz 2 gilt die **Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung nach dieser Vorschrift nicht für Freiflächenvorhaben**, die eine installierte Leistung von **insgesamt weniger als 5 Megawatt** haben. <sup>2</sup>**Die Verpflichtung zur weiteren finanziellen Beteiligung gilt auch nicht für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben, die der Eigenversorgung oder vertraglich vereinbarten Stromversorgung von Entnahmestellen juristischer Personen dienen, die im Gebiet der betroffenen Gemeinden oder Landkreise, in einem Umkreis von 4 500 Metern um die Turmmitte der jeweiligen Windenergieanlage oder in einer Entfernung von nicht mehr als 4 500 Metern vom äußeren Rand des jeweiligen Freiflächenvorhabens liegen, sowie für Windenergieanlagen und Freiflächenvorhaben von Bürgerenergiegesellschaften, bei denen über die in § 3 Nr. 15 EEG 2023 genannten Voraussetzungen hinaus mindestens 20 Prozent der Stimmrechte bei Einwohnerinnen und Einwohnern der betroffenen Gemeinden oder Landkreise liegen.**

#### § 6

Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

<sup>1</sup>Ist das Angebot nach § 5 befristet, so ist der Anlagenbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 3 zu unterbreiten. <sup>2</sup>Ist das erneute Angebot befristet, so hat der Anlagenbetreiber solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten, bis die Gesamtlaufzeit der Anlage abgedeckt ist. <sup>3</sup>Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 5

#### § 6

Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

(1) <sup>1</sup>Ist nach § 5 **Abs. 1/1 Satz 4 eine befristete weitere finanzielle Beteiligung angeboten worden**, so ist der **Vorhabenträger** verpflichtet, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Befristung ein erneutes Angebot gemäß den Vorgaben des § 5 Abs. 1, **1/1 und 3** zu unterbreiten. <sup>2</sup>Ist das erneute Angebot **wiederum auf eine befristete Beteiligung gerichtet**, so **sind** solange erneute Angebote entsprechend Satz 1 zu unterbreiten, bis die

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

## § 7

## Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) <sup>1</sup>Das Fachministerium überwacht die Erfüllung der Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6. <sup>2</sup>Es kann die zur Erfüllung der Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die Anlagenbetreiber die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Satz 3,
2. die Vorhabenträger die für die Erstellung der Mitteilung nach § 5 Abs. 4 und
3. die Kommunen die für die Erstellung des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1

relevanten Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach den §§ 3, 5 und 6 zulassen für Windenergieanlagen und Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder 4 einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Gesamtlaufzeit der Anlage **oder der vom Angebot umfassten Anlagen eines Vorhabens durch die weitere finanzielle Beteiligung** abgedeckt ist. <sup>3</sup>Für erneute Angebote nach den Sätzen 1 und 2 gilt § 5 Abs. 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitteilung spätestens sechs Monate nach dem Unterbreiten des erneuten Angebots zu erfolgen hat.

**(2) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.**

## § 7

## Überwachung, Zulassung von Ausnahmen

(1) *unverändert*

(2) Auf Verlangen des Fachministeriums haben

1. die **jeweiligen Vorhabenträger** die für die Erstellung der Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 und nach § 5 Abs. 4, **auch** in Verbindung mit § 6 **Abs. 1** Satz 3, **und**
2. **wird gestrichen (jetzt in Nummer 1 enthalten)**
3. die Kommunen die für die Erstellung **der Bekanntmachung** nach § 4 Abs. 3 \_\_\_\_\_

**erforderlichen** Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen und dazu Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Fachministerium kann auf Antrag Ausnahmen von den Verpflichtungen nach \_\_\_\_\_ §\_ 3, **§ 5 oder § 6** zulassen für Windenergieanlagen und **Freiflächenvorhaben**, die \_\_\_\_\_ der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen **oder der Förderung der Biodiversität** dienen.

## § 8

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 **Satz 1** \_\_\_\_\_, **auch in Verbindung mit Satz 6**, eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 3 **und 5** \_\_\_\_\_, **auch in Verbindung mit Satz 6**, einen Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

2. entgegen § 5 Abs. 1 ein angemessenes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekannt macht,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt,
4. entgegen § 6 Sätze 1 und 2 ein angemessenes erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder öffentlich bekannt macht,
5. entgegen § 6 Satz 3 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beifügt oder
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 die Auskünfte nicht erteilt oder die Einsichtnahme in die Unterlagen nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in dem Fall des Absatzes 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

## § 9

## Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und die Nachweise nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und 4,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3,
3. den Inhalt des Berichts nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und die Veröffentlichung nach § 4 Abs. 3 Satz 2,

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

2. entgegen § 5 Abs. 1 ein \_\_\_\_ Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder **entgegen § 5 Abs. 1/1 Satz 6 nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend veröffentlicht**,
3. entgegen § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2 eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht \_\_\_\_\_,
4. entgegen § 6 **Abs. 1** Sätze 1 und 2 ein \_\_\_\_ erneutes Angebot nicht oder nicht rechtzeitig unterbreitet oder **entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1/1 Satz 6 nicht oder nicht den Vorgaben entsprechend veröffentlicht**,
5. entgegen § 6 **Abs. 1** Satz 3 **in Verbindung mit § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2** eine Mitteilung nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder \_\_\_\_\_
6. entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 \_\_\_\_ Auskünfte nicht erteilt oder **eine** Einsichtnahme in \_\_\_\_ Unterlagen nicht gewährt.

(2) \_\_\_\_ Ordnungswidrigkeiten können in den Fällen des Absatzes 1 **Nrn. 2 und 4** mit einer Geldbuße bis zu **1 000 000** Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

## § 9

## Verordnungsermächtigungen

Das Fachministerium wird ermächtigt, **zum Ziel der Überprüfung der Wirksamkeit dieses Gesetzes (Evaluation), zur Überprüfung der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Pflichten und zur Bestimmung der Höhe der Zahlungen** durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Mitteilungen nach § 3 Abs. 2 **Satz 1** \_\_\_\_, **auch in Verbindung mit Satz 6**, und die Nachweise nach § 3 Abs. 2 Sätze 3 und **5**, **auch in Verbindung mit Satz 6**,
2. die Verwendung der Mittel aus der Abgabe nach § 4 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 **und Abs. 4**,
3. **die Angaben, die in der Bekanntmachung** nach § 4 Abs. 3 \_\_\_\_ **zur Verwendung der Finanzmittel aufzunehmen sind, sowie die Art der Darstellung der Bekanntmachung**,

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

4. das Angebot nach § 5 Abs. 1 und das erneute Angebot nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2, insbesondere über die Arten der weiteren finanziellen Beteiligung und über die öffentliche Bekanntmachung,
5. die Angemessenheit des Angebots nach § 5 Abs. 3 und des erneuten Angebots nach § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Sätze 1 und 2,
6. die Mitteilung nach § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 6 Satz 3, insbesondere über die Darlegung der Berechnung des Angebots und der Angemessenheit des Angebots, und die erforderlichen Unterlagen nach § 5 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 6 Satz 3, und
7. die Überwachung nach § 7 Abs. 1 Satz 1.

§ 10  
Evaluation, Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Landesregierung legt dem Landtag bis zum 30. Juni 2026 einen Bericht vor über

1. die Zahlung der Abgabe nach § 3, insbesondere über die Höhe der im Berichtszeitraum in einem jeden Jahr geleisteten Zahlungen je Gemeinde und je Landkreis sowie für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt,
2. Umfang und Art der finanziellen Beteiligung nach den §§ 5 und 6 je Vorhaben,
3. die Wirksamkeit des Gesetzes und gegebenenfalls erforderliche weitere gesetzgeberische Maßnahmen.

<sup>2</sup>Sie hat dem Landtag im Abstand von zwei Jahren weitere Berichte entsprechend Satz 1 vorzulegen.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

4. **die Informationen, die in das Angebot zu der jeweiligen Art der weiteren finanzielle Beteiligung nach § 5 Abs. 1 und 1/1, \_\_\_\_\_ auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, aufzunehmen sind, \_\_\_\_\_ und**
5. **wird gestrichen**
6. **den Inhalt der** Mitteilung nach § 5 Abs. 4 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, insbesondere über **die zur** Darlegung der Berechnung \_\_\_\_\_ und der Angemessenheit des Angebots **erforderlichen Angaben \_\_\_\_\_.**
7. **wird gestrichen**

§ 10  
Evaluation, Berichterstattung

<sup>1</sup>Die Landesregierung **evaluiert die Regelungen in den §§ 3, 5 und 6 und** legt dem Landtag **hierüber, erstmals** \_\_\_\_\_ zum 30. Juni 2026, einen Bericht vor \_\_\_\_.

<sup>1/1</sup>**In dem Bericht sind insbesondere darzustellen:**

1. \_\_\_\_\_ die Höhe der im Berichtszeitraum in **jedem Kalenderjahr** je Gemeinde und je Landkreis nach § 3 geleisteten Zahlungen sowie **die Höhe der in jedem Kalenderjahr** für die Gemeinden und die Landkreise insgesamt **nach § 3 geleisteten Zahlungen\_ sowie**
2. **der Umfang und die Art der weiteren finanziellen Beteiligung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner sowie der betroffenen Gemeinden und Landkreise** nach den §§ 5 und 6 **je Windenergieanlage oder je Vorhaben für jedes Kalenderjahr des Berichtszeitraums.**
3. **wird (hier) gestrichen (jetzt teilweise in Satz 1 und teilweise im vorgeschlagenen neuen Satz 1/2 enthalten)**

<sup>1/2</sup>**Die Landesregierung benennt in dem Bericht weitere mögliche Maßnahmen zur Akzeptanzsteigerung, wenn diese aufgrund der Evaluation erforderlich sind. <sup>2</sup>Nach der erstmaligen Berichterstattung hat die Landesregierung dem Landtag jeweils nach Ablauf von zwei Jahren weitere, den Sätzen 1/1 und 1/2 entsprechende Berichte zur Wirksamkeit des Gesetzes vorzulegen.**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. <sup>1</sup>Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. <sup>2</sup>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll den Ausbau der Windenergienutzung an Land nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, seiner Begründung und des Umweltberichts beginnen. <sup>2</sup>Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die Bekanntmachung der Unterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 ROG auf elektronischem Weg benachrichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die fristgerecht eingegangenen und nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Artikel 3  
Änderung des Niedersächsischen  
Raumordnungsgesetzes

Das Niedersächsische Raumordnungsgesetz in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. <sup>1</sup>Der Ausbau erneuerbarer Energien soll vorrangig unterstützt werden. <sup>2</sup>Die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Erzeugung von Strom durch Freiflächen\_\_\_\_\_anlagen soll den Ausbau der **Nutzung von** Windenergie\_\_\_\_\_ an Land **und den Ausbau der für das Erreichen der Klimaziele notwendigen Infrastruktur wie Hoch- und Höchstspannungsleitungen und Speichersysteme** nicht behindern.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3  
Aufstellung von Raumordnungsplänen

(1) <sup>1</sup>Innerhalb von zwölf Monaten nach der Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG soll die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG zum Entwurf des Raumordnungsplans, **zu** seiner Begründung und **zum** Umweltbericht\_ beginnen. <sup>2</sup>Die gemäß § 9 Abs. 2 ROG zu beteiligenden öffentlichen Stellen sollen über die **Veröffentlichung** der Unterlagen im Internet und die Inhalte der **öffentlichen** Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 **Sätze 3 und 4** ROG \_\_\_\_\_ elektronisch\_ \_\_\_\_\_ **gesondert** benachrichtigt werden.

(2) <sup>1</sup>Die \_\_\_\_\_ nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 **Nr. 3** ROG ausgeschlossenen Anregungen und Bedenken können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins **oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per Video- oder Telefonkonferenztechnik** \_\_\_\_\_ erfolgen.“

3. § 4 Abs. 1 **erhält folgende Fassung:**

\_\_\_\_\_

„(1) **Im Landes-Raumordnungsprogramm können neben den Festlegungen nach § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 2 ROG auch**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Nach dem Wort „Raumordnungsprogramme“  
werden die Worte „(Planungsaufträge) sowie  
zu deren zeitlicher Umsetzung“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Hierzu zählen

1. Bestimmungen zur Festlegung von Zielen und Grundsätzen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, und
2. Bestimmungen, dass Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms bis spätestens 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangen ist. <sup>4</sup>Die erneute Vorlage zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach dem 31. Dezember 2032 erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ziele“ die Worte „und Grundsätze“ sowie nach dem Wort „die“ die Worte „aufgrund von

1. Bestimmungen zur **Aufnahme** von Zielen **oder** Grundsätzen in **die** Regionalen Raumordnungsprogramme\_, zu denen das Landes-Raumordnungsprogramm keine eigenen Festlegungen enthält, **oder**

2. Bestimmungen, dass Ziele **oder** Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen oder dort näher festzulegen sind,

(Planungsaufträge) sowie zu deren zeitlicher Umsetzung **getroffen werden.**“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Festlegung von **Flächen für die** Windenergie\_\_\_\_\_ **an Land** \_\_\_\_\_ darf abweichend von Satz 2 in einem sachlichen Teilprogramm Windenergie erfolgen, sofern der Antrag auf Genehmigung des Teilprogramms **nach Absatz 5** bis spätestens 31. Dezember 2032 bei der oberen Landesplanungsbehörde eingegangen ist. <sup>4</sup>Die erneute Vorlage **des Teilprogramms** zur Genehmigung nach Durchführung eines ergänzenden Verfahrens zur Behebung von Fehlern nach § 11 Abs. 6 ROG darf auch nach dem 31. Dezember 2032 erfolgen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) *unverändert*



Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Planungsaufträgen nach § 4 Abs. 1“ eingefügt.

- bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 7 ersetzt:

„<sup>3</sup>Regionale Raumordnungsprogramme sind nach einer Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. eine Anpassung an dessen Ziele und Grundsätze erforderlich ist und
2. Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 umzusetzen sind.

<sup>4</sup>Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. <sup>5</sup>Wird ein Regelungsbedarf festgestellt, so soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuauftellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. <sup>6</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits laufende Verfahren zur Neuauftellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm neue Ziele festgelegt werden, die mit den neu aufgestellten Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

- bb) Der bisherige Satz 3 wird durch die folgenden neuen Sätze 3 bis 8 ersetzt:

„<sup>3</sup>**Die Träger der Regionalplanung haben ihr jeweiliges** Regionales Raumordnungsprogramm\_ \_\_\_\_ nach einer Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms daraufhin zu überprüfen, ob und inwieweit

1. *unverändert*
2. *unverändert*

<sup>4</sup>Das Ergebnis der Überprüfung ist der oberen Landesplanungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms zu übermitteln. <sup>5</sup>\_\_\_\_ **Stellt der Träger der Regionalplanung einen** Regelungsbedarf **fest**, so soll innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms die Unterrichtung nach § 9 Abs. 1 ROG über die Einleitung eines Verfahrens zur Neuauftellung oder Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms vorgenommen werden. <sup>6</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuauftellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms bereits **förmlich eingeleitete** Verfahren zur Neuauftellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms dürfen

1. ohne Umsetzung neuer **oder geänderter** Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an neue **oder geänderte** Ziele **oder** Grundsätze **des Landes-Raumordnungsprogramms**, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm \_\_\_\_ Ziele festgelegt werden, die mit den neuen \_\_\_\_ **oder geänderten** Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird. <sup>7</sup>Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die der Festlegung von Windenergiegebieten im Sinne des § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten dienen, dürfen

1. ohne Umsetzung der Planungsaufträge nach § 4 Abs. 1 und
2. ohne Anpassung an Ziele und Grundsätze, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird.“

- c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung, mit denen die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten erreicht werden sollen, müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Neuaufstellung oder Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms beantragt wird; **Satz 5 bleibt unberührt.** <sup>7</sup>Verfahren zur Aufstellung oder Änderung eines Regionalen Raumordnungsprogramms, die **zumindest auch** der Festlegung von **Flächen für die** Windenergie\_\_\_\_\_ **an Land** im Sinne des **§ 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes** (WindBG) zur Erreichung der Teilflächenziele nach der Anlage **zum** Niedersächsischen **Windenergieflächenbedarfsgesetz** \_\_\_\_\_ (**NWindG**) dienen, dürfen

1. *unverändert*
2. ohne Anpassung an Ziele **oder** Grundsätze **des Landes-Raumordnungsprogramms**, soweit nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm Ziele festgelegt werden, die mit den Zielen des Landes-Raumordnungsprogramms unvereinbar sind,

abgeschlossen werden, wenn die Genehmigung nach Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2027 beantragt wird. <sup>8</sup>**In den Fällen des Satzes 7 gilt Satz 5 mit der Maßgabe, dass die Frist mit der Feststellung nach § 5 Abs. 1 oder 2 WindBG, dass das jeweilige Teilflächenziel nach Spalte 2 der Anlage zum Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz erreicht ist, beginnt, spätestens aber am 1. Januar 2028.“**

- c) Dem Absatz 5 werden die folgenden Sätze 6 und 7 angefügt:

„<sup>6</sup>Enthält das Regionale Raumordnungsprogramm Festlegungen **von Flächen für die** \_\_\_\_\_ Windenergie\_\_\_\_\_ **an Land im Sinne des § 3 Abs. 1 WindBG, die der Erreichung** \_\_\_\_\_ **der** Teilflächenziele nach der Anlage **zum** Niedersächsischen **Windenergieflächenbedarfsgesetz** \_\_\_\_\_

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein. <sup>7</sup>Die Genehmigung von Festlegungen zugunsten der Windenergienutzung ist auch möglich, wenn die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten zu den jeweiligen Stichtagen nicht erreicht werden, aber mehr Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wird als durch die bisherigen Festlegungen.“

- d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage des Niedersächsischen Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes und über Berichtspflichten erreicht, so hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. <sup>4</sup>Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. <sup>5</sup>Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 ROG“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Besteht Bedarf für eine Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3, so soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer der Antrag auf Verlängerung gestellt werden.“

- cc) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.

**dienen**, so müssen den Genehmigungsunterlagen auch die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG zu entnehmen sein. <sup>7</sup>Die Genehmigung \_\_\_\_\_ **des Regionalen Raumordnungsprogramms ist unabhängig von der Erreichung der Teilflächenziele** nach der Anlage **zum** Niedersächsischen **Windenergieflächenbedarfsgesetz** \_\_\_\_\_ möglich, **solange absehbar ist, dass sich die Planungsträger in dem betroffenen Planungsraum der Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung nach § 2 NWindG weiter annähern.**“

- d) Dem Absatz 6 werden die folgenden Sätze 3 bis 5 angefügt:

„<sup>3</sup>Werden im Planungsraum die Teilflächenziele nach der Anlage **zum** Niedersächsischen **Windenergieflächenbedarfsgesetz** \_\_\_\_\_ erreicht, so hat die Bekanntmachung auch die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WindBG zu enthalten, dass der Plan mit den Teilflächenzielen im Einklang steht. <sup>4</sup>Die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 WindBG sind in oder zusammen mit den in § 10 Abs. 2 Satz 1 ROG genannten Unterlagen **im Internet zu veröffentlichen sowie** zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. <sup>5</sup>Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 1 ROG hinzuweisen.“

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „zur Einleitung des Verfahrens für eine Änderung oder Neuaufstellung die allgemeinen Planungsabsichten“ durch die Worte „die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zu einer Änderung oder Neuaufstellung des Plans nach § 9 Abs. 2 **Sätze 3, 4 und 6** ROG“ ersetzt.

- bb) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>\_\_\_\_\_ **Ein** Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer nach Satz 3 Nr. 3 \_\_\_\_\_ soll bei der oberen Landesplanungsbehörde mindestens drei Monate vor Ablauf der Geltungsdauer **und unter Angabe von Gründen** gestellt werden.“

- cc) *unverändert*

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

f) Absatz 9 wird gestrichen.

f) *unverändert*

5. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

5. § 6 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:**

a) Satz 1 wird gestrichen.

\_\_\_\_\_

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2 und erhalten folgende Fassung:

\_\_\_\_\_

„<sup>1</sup>Abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG kann im vereinfachten Verfahren für geringfügige Änderungen eines Raumordnungsplans die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG auch vollständig entfallen. <sup>2</sup>Den zu beteiligenden öffentlichen Stellen kann abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 ROG und von § 3 Abs. 1 der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung auf elektronischem Weg zur Stellungnahme unter Setzung einer Frist zugeleitet werden, die nicht weniger als zwei Wochen betragen darf und nicht mehr als zwei Monate betragen soll.“

„**(2)** <sup>1</sup>Bei geringfügigen Änderungen eines Raumordnungsplans **im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG** darf **unter den dort genannten Voraussetzungen**

1. die **Frist zur Stellungnahme abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG** nicht weniger als zwei Wochen betragen und soll nicht mehr als zwei Monate betragen,

2. die **\_\_\_\_\_ Beteiligung der Öffentlichkeit** nach § 9 Abs. 2 ROG abweichend von § 9 Abs. 5 Satz 1 ROG auch vollständig entfallen.

<sup>2</sup>**In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2** kann den zu beteiligenden öffentlichen Stellen abweichend von § 9 Abs. 2 **\_\_\_\_\_ ROG** und von § 3 Abs. 1 **Satz 2** der Entwurf zur Änderung des Raumordnungsplans und dessen Begründung **\_\_\_\_\_ elektronisch \_\_\_\_\_** unter Setzung einer **Frist nach Satz 1 Nr. 1 und mit Hinweisen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 4 Nrn. 2 und 3 ROG** zur Stellungnahme zugeleitet werden **\_\_\_\_\_**. <sup>3</sup>**Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die vollständige oder teilweise Aufhebung von Raumordnungsplänen, die im Sinne des § 9 Abs. 5 Satz 2 ROG funktionslos geworden sind.**“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) Absatz 1 **wird wie folgt geändert:**

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 3 Abs. 1

„<sup>1</sup>Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Satz 2 und Abs. 2 sowie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten öffentlichen Stellen oder Personen unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 \_\_\_\_\_ unbeachtlich, wenn die Belange der davon berührten öffentlichen Stellen oder Personen unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“

**bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:**

**„<sup>2</sup>Für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, auch in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 3, unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind.“**

**cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.**

b) Absatz 2 wird gestrichen.

b) *unverändert*

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

c) *unverändert*

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

7. Die Überschrift des Dritten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Dritter Abschnitt  
**Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“.**

„\_\_\_\_\_“  
**Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“.**

8. § 9 wird wie folgt geändert:

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

a) *unverändert*

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

b) *unverändert*

aa) In Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2039 wird für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

- a) zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und
- b) abweichend von § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 ROG zur Erzeugung von Strom aus Windenergie

kein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer bundesrechtlich vorgesehenen Raumverträglichkeitsprüfung soll insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG angezeigt, dass für ein Vorhaben keine Raumverträglichkeitsprüfung beantragt werden soll, so ist ein Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung jedenfalls dann nicht einzuleiten, wenn eine Prüfung und Abstimmung zu raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen bereits aufgrund des Satzes 1 entbehrlich ist.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem Träger des Vorhabens auf Grundlage von ihm vorzulegender

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Voraussetzungen, unter denen von der Durchführung eines bundesrechtlich vorgesehenen Raumordnungsverfahrens gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen werden kann, liegen insbesondere vor“ durch die Worte „Von der Durchführung einer \_\_\_\_\_ Raumverträglichkeitsprüfung soll **sowohl im Fall eines Antrags nach § 15 Abs. 4 Satz 1 ROG als auch im Fall einer Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG** insbesondere abgesehen werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ROG)“ ersetzt.

bb) **wird gestrichen** (jetzt bereits in Satz 1)

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Der bisherige Absatz 1 wird durch die folgenden neuen Absätze 1 und 2 ersetzt:

„(1) <sup>1</sup>Der Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung kann eine Antragskonferenz mit dem **Vorhabenträger** auf Grundlage von ihm vorzulegender geeigneter

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

geeigneter Unterlagen vorausgehen, um die Erforderlichkeit eines Verfahrens oder den Untersuchungsrahmen und die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen zu erörtern. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen und sonstigen Dritten hinzuziehen. <sup>3</sup>Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen. <sup>4</sup>Soweit der Untersuchungsrahmen nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt wird, kann er auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austauschs mit den in Satz 2 Genannten festgelegt werden. <sup>5</sup>Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, so hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. <sup>6</sup>Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des Trägers des Vorhabens Gutachten einholen.

(2) <sup>1</sup>Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb der dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeit mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anberaumen, wobei Absatz 1 Sätze 1 bis 4 entsprechend gilt.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

Das Wort „Raumordnungsverfahrens“ wird durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

Unterlagen vorausgehen, um **das** Erfordernis eines Verfahrens, \_\_\_\_\_ den Untersuchungsrahmen **oder** die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen **Verfahrensunterlagen** zu erörtern. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann hierzu die wichtigsten am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen, Verbände und Vereinigungen **sowie** sonstigen Dritten hinzuziehen. <sup>3</sup>Die Antragskonferenz kann in Form eines Präsenztermins **oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per Video- oder Telefonkonferenztechnik** \_\_\_\_\_ erfolgen. <sup>4</sup>Soweit **das Erfordernis eines Verfahrens**, der Untersuchungsrahmen **oder die für eine Raumverträglichkeitsprüfung notwendigen Verfahrensunterlagen** nicht in einer Antragskonferenz abgestimmt **werden, können sie** auf Grundlage eines schriftlichen oder elektronischen Austausches, **auch unter Hinzuziehung der** in Satz 2 Genannten, festgelegt werden. <sup>5</sup>Werden für das Verfahren Unterlagen in besonderen Formaten benötigt, so hat der Vorhabenträger diese auf Anforderung vorzulegen. <sup>6</sup>Die Landesplanungsbehörde kann ferner die Vorlage von Gutachten verlangen und auf Kosten des **Vorhabenträgers** Gutachten einholen.

(2) <sup>1</sup>Die Frist nach § 15 Abs. 4 Satz 5 ROG, innerhalb **derer** dem Vorhabenträger aufgrund einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG die Entscheidung über die Einleitung eines Verfahrens zur Raumverträglichkeits**prüfung** mitzuteilen ist, beginnt mit Feststellung der Vollständigkeit der erforderlichen **Verfahrensunterlagen**. <sup>2</sup>Die Landesplanungsbehörde kann zur Feststellung der Vollständigkeit der **Verfahrensunterlagen** und zur Abschätzung des Konfliktpotenzials des angezeigten Vorhabens eine Konferenz anberaumen, wobei Absatz 1 \_\_\_\_\_ entsprechend gilt.“

- c) *unverändert*

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden durch den folgenden neuen Absatz 4 ersetzt:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

„(4) <sup>1</sup>Im Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. <sup>2</sup>Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 5 ROG bekannt zu machende Frist für Stellungnahmen darf die Dauer der Veröffentlichung der Unterlagen um nicht mehr als eine Woche überschreiten. <sup>3</sup>Mit Ablauf der Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. <sup>4</sup>Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der Stellungsfrist nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. <sup>5</sup>Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. <sup>7</sup>Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der Bekanntmachung nach Satz 4 auf elektronischem Weg gesondert zu unterrichten.“

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins, einer Video- und Telefonkonferenz oder einer Kombination dieser Formate erfolgen.“

(7) <sup>1</sup>Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und Absatz 4 geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen nur durchzuführen, wenn sich hierdurch die Betroffenheit der raumbedeutsamen Be-

„(4) <sup>1</sup>\_\_\_\_\_ **Bei der** Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen nach § 15 Abs. 3 ROG beträgt die Dauer der Veröffentlichung der **Verfahrensunterlagen** abweichend von § 15 Abs. 3 Satz 2 ROG einen Monat. <sup>2</sup>Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz **6 in Verbindung mit Satz 5** ROG **öffentlich** bekannt zu machende Frist **zur** Stellungnahme\_ darf die Dauer der Veröffentlichung der **Verfahrensunterlagen** um nicht mehr als eine Woche überschreiten. <sup>3</sup>Mit Ablauf der Frist sind **für dieses Verfahren** alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. <sup>4</sup>Hierauf ist mit der öffentlichen Bekanntmachung der **Frist zur** Stellungnahme\_\_\_\_\_ nach § 15 Abs. 3 Satz 6 ROG hinzuweisen. <sup>5</sup>Geht der Untersuchungsraum, auf den sich die Raumverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erstreckt, über das Gebiet der zuständigen Landesplanungsbehörde hinaus, so ist die Bekanntmachung auch im Niedersächsischen Ministerialblatt zu veröffentlichen. <sup>6</sup>Öffentliche Bekanntmachungen der oberen Landesplanungsbehörden werden im Niedersächsischen Ministerialblatt vorgenommen. <sup>7</sup>Die zu beteiligenden öffentlichen Stellen sind über die Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen im Internet und die Inhalte der **öffentlichen** Bekanntmachung nach **§ 15 Abs. 3 Sätze 5 und 6 ROG und nach Satz 4** \_\_\_\_\_ elektronisch\_ \_\_\_\_\_ gesondert zu **benachrichtigen**.“

- e) *unverändert*
- f) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden Absätze 6 bis 8 und erhalten folgende Fassung:

„(6) <sup>1</sup>Anregungen und Bedenken, die sich auf wesentliche Inhalte des Vorhabens beziehen, können erörtert werden. <sup>2</sup>Eine Erörterung kann in Form eines Präsenztermins **oder unter Zuschaltung aller oder einzelner Teilnehmer per** Video- **oder** Telefonkonferenz-**technik** \_\_\_\_\_ erfolgen.“

(7) <sup>1</sup>Werden die Verfahrensunterlagen während oder nach der Durchführung der Beteiligung nach § 15 Abs. 3 ROG und **den Absätzen 4 bis 6** geändert, so ist ein ergänzendes Beteiligungsverfahren zu den geänderten Teilen der Unterlagen **nur nach § 15 Abs. 3 ROG und den Absätzen 4 und 5** und nur



## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

lange wesentlich ändert. <sup>2</sup>Die Dauer der Bereitstellung der Verfahrensunterlagen im Internet und über etwaige andere Zugangswege sowie die Stellungnahmefrist sollen angemessen verkürzt werden.

(8) <sup>1</sup>Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, so ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. <sup>2</sup>Wird das Verfahren für eine Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, so ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. eindeutig erkennbar ist, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, oder
2. der Vorhabenträger die für eine Weiterführung des Verfahrens nötigen Unterlagen nicht innerhalb einer angemessenen, von der Landesplanungsbehörde zu setzenden Frist beibringt.

<sup>3</sup>Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, so ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) Absatz 10 wird gestrichen.

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
  - bb) In Nummer 3 wird im Klammerzusatz nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nr. 1“ eingefügt.

durchzuführen, wenn sich **durch die Änderungen** die Betroffenheit der raumbedeutsamen Belange wesentlich ändert. <sup>2</sup>Die Dauer der **Veröffentlichung** der Verfahrensunterlagen im Internet und **einer etwaigen Bereitstellung derselben** über \_\_\_\_ andere Zugangsmöglichkeiten sowie die **Frist zur Stellungnahme** \_\_\_\_ sollen angemessen verkürzt werden.

(8) <sup>1</sup>Erklärt der Vorhabenträger während eines Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung, dass das Vorhaben nicht mehr weiterverfolgt wird, so ist das Verfahren unverzüglich ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen. <sup>2</sup>Wird das Verfahren **zur** Raumverträglichkeitsprüfung auf Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 15 Abs. 1 Satz 7 ROG über die sechsmonatige Frist nach § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG hinaus weitergeführt, so ist es ohne eine Landesplanerische Feststellung nach § 11 einzustellen, wenn

1. *unverändert*
2. *unverändert*

<sup>3</sup>Soll die Einstellung des Verfahrens nach Satz 2 erfolgen, so ist der Vorhabenträger vorher anzuhören.“

g) *unverändert*

10. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) *unverändert*
- b) Absatz 1 **erhält folgende Fassung:**

„**(1) Das Ergebnis des** Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung **stellt die Landesplanungsbehörde in einer Landesplanerischen Feststellung fest.**“

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

- cc) In Nummer 4 wird nach dem Wort „sind“ der Klammerzusatz „(§ 15 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ROG)“ eingefügt.
- dd) In Nummer 5 wird im Klammerzusatz die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger in elektronischer Form bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet öffentlich bereitzustellen und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereitzuhalten. <sup>3</sup>Die beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind auf elektronischem Weg gesondert über die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Die Landesplanungsbehörde hat

1. die in der Landesplanerischen Feststellung getroffene Feststellung über die Raumverträglichkeit des Vorhabens sowie geprüfter Standort- oder Trassenalternativen,
2. die Internetadresse, unter der die Bereitstellung der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsichtnahme nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

## d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Es ist unbeachtlich, wenn einzelne Stellen nicht nach § 10 Abs. 4 Satz 7 oder

## c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist dem Vorhabenträger \_\_\_\_\_ elektronisch \_\_\_\_\_ bekannt zu geben. <sup>2</sup>Die Landesplanerische Feststellung ist während ihrer Geltungsdauer im Internet **zu veröffentlichen** und ergänzend bei der Landesplanungsbehörde mindestens einen Monat lang zur Einsicht bereitzuhalten. <sup>3</sup>Die beteiligten **öffentlichen** Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, sind \_\_\_\_\_ elektronisch \_\_\_\_\_ gesondert über die **Veröffentlichung** der Landesplanerischen Feststellung im Internet zu benachrichtigen. <sup>4</sup>Die Landesplanungsbehörde hat

1. *unverändert*

2. die **Internetseite oder** Internetadresse, unter der die **Veröffentlichung** der Landesplanerischen Feststellung im Internet erfolgt, sowie
3. Ort und Zeit einer Bereithaltung der Landesplanerischen Feststellung zur Einsicht \_\_\_\_\_ nach Satz 2

öffentlich bekannt zu machen; § 10 Abs. 4 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Landesplanerischen Feststellung oder ist die Landesplanerische Feststellung unter Maßgaben ergangen, so ist hierauf in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.“

## d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

## aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Es ist unbeachtlich, wenn einzelne **öffentliche** Stellen nicht nach § 10 Abs. 4

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

nach Absatz 3 Satz 3 gesondert unterrichtet worden sind.“

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Raumordnungsverfahrens“ durch die Worte „Verfahrens zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die Verweisung „Absatz 3 Satz 5“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

## 11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Beschleunigtes Verfahren zur  
Raumverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup>Im beschleunigten Verfahren ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes zulässig,

1. unter Verzicht auf eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen in elektronischer Form zugänglich zu machen und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern oder
2. im Fall einer Beteiligung öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit die Dauer der Bekanntmachungsfrist und der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen sowie die Frist zur Stel-

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Satz 7 oder nach Absatz 3 Satz 3 gesondert **benachrichtigt** worden sind.“

- bb) *unverändert*
- cc) In Satz 3 werden das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Veröffentlichung“ und die **Angabe** „\_\_\_\_ Satz 5“ durch die **Angabe** „\_\_\_\_ Satz 4“ ersetzt.
- dd) In Satz 4 wird die **Angabe** „\_\_\_\_ Satz 5“ durch die **Angabe** „\_\_\_\_ Satz 4“ ersetzt.
- e) \_\_\_\_ Absatz 5 \_\_\_\_\_ **wird gestrichen.**

## 11. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12  
Beschleunigtes Verfahren zur  
Raumverträglichkeitsprüfung

<sup>1</sup>\_\_\_\_ **Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 ROG** ist es abweichend von § 15 Abs. 3 ROG und von § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes **auch** zulässig,

**0/1.** \_\_\_\_\_ die Dauer \_\_\_\_ der Veröffentlichung der Verfahrensunterlagen **und die Länge der Frist für die Bekanntmachung sowie der Frist zur Stellungnahme** so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb eines Monats abgeschlossen werden kann, **oder**

1. unter Verzicht auf eine \_\_\_\_ **Beteiligung der Öffentlichkeit** nur den zu beteiligenden öffentlichen Stellen die Verfahrensunterlagen \_\_\_\_\_ elektronisch \_\_\_\_\_ **zuzuleiten** und sie dabei unter Setzung einer Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten soll und einen Monat nicht überschreiten darf, zur Stellungnahme aufzufordern \_\_\_\_\_.
2. \_\_\_\_\_ (*jetzt in Nummer 0/1*)

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

lungnahme so zu verkürzen, dass das Beteiligungsverfahren insgesamt innerhalb eines Monats abgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup>In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 nur den beteiligten Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung in elektronischer Form zugänglich zu machen.“

12. In § 13 wird das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

13. In § 19 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 wird jeweils das Wort „Raumordnungsverfahren“ durch die Worte „Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.

14. Dem § 21 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes) geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, so werden diese auch nach der ab dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes) geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt.“

15. § 22 wird gestrichen.

## Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

<sup>2</sup>In Fällen des Satzes 1 Nr. 1 ist abweichend von § 11 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 nur den beteiligten **öffentlichen** Stellen, die den Bindungswirkungen nach § 4 ROG unterliegen, die Landesplanerische Feststellung        elektronisch        **zuzuleiten**.“

12. *unverändert*

**12/1. In § 16 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „in elektronischer Form“ durch das Wort „elektronisch“ ersetzt.**

13. *unverändert*

14. Dem § 21 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) <sup>1</sup>In Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden, werden gesetzlich vorgeschriebene einzelne Schritte des Verfahrens, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, nach der bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes abgeschlossen. <sup>2</sup>Ist **in Verfahren zur Aufstellung und zur Änderung von Raumordnungsplänen sowie Verfahren zur Raumverträglichkeitsprüfung, die vor dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] förmlich eingeleitet wurden**, mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens **bis zum [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes]** noch nicht begonnen worden, so **können** diese auch nach der ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung dieses Gesetzes und des Raumordnungsgesetzes durchgeführt **werden**.“

15. **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/2630

Empfehlungen des Ausschusses für Umwelt, Energie  
und Klimaschutz

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes zur Änderung  
niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der  
COVID-19-Pandemie

Artikel 4  
Änderung des Gesetzes zur Änderung  
niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der  
COVID-19-Pandemie

Das Gesetz zur Änderung niedersächsischer  
Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie  
vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert  
durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. September 2022  
(Nds. GVBl. S. 582), wird wie folgt geändert:

**wird gestrichen**

1. Artikel 21 wird gestrichen.
2. Artikel 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Am Ende der Nummer 3 wird das Komma  
durch das Wort „und“ ersetzt.
  - b) Am Ende der Nummer 4 wird das Wort „und“  
durch einen Punkt ersetzt
  - c) Nummer 5 wird gestrichen.

Artikel 5  
Neubekanntmachung

Das für Raumordnung zuständige Ministerium wird  
ermächtigt, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz  
in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum be-  
kannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wort-  
lauts zu beseitigen.

Artikel 5  
Neubekanntmachung

*unverändert*

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. *Monat. Jahr* in Kraft.

Artikel 6  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **Tag nach seiner Verkün-  
dung** in Kraft.